

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik - Seeverkehr -

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 77/587/EWG zur Einführung eines Konsultationsverfahrens betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine gemeinsame Auslegung des Begriffs "nationale Reederei"

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt

KOM(85) 90 endg.; EG-Dok. 5635/85

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission einen einheitlichen Rahmen für eine Seeverkehrspolitik zu entwickeln beabsichtigt und hierzu eine Mitteilung sowie erste Vorschläge vorlegt.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Beibehaltung einer multilateralen und marktwirtschaftlich orientierten EG-Seeverkehrspolitik nach wie vor im wohlverstandenen Interesse der EG-Seeverkehrswirtschaft wie auch ihrer Verlager liegt und auch weiterhin der beste Weg ist, die Ziele des Vertrages zu erreichen; das schließt Maßnahmen zur Abwehr protektionistischer Verhaltensweisen ein.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Schifffahrtspolitik der EG im Außenverhältnis zu aktivieren und den EG-Interessen gegenüber Drittstaaten entsprechend dem wirtschaftlichen Eigengewicht der Gemeinschaft größeren Nachdruck zu verleihen.

Der Bundesrat begrüßt, daß die Fragen der Seeschifffahrt, der Seehafenverkehrswirtschaft und der verladenden Wirtschaft im Zusammenhang gesehen werden. Dadurch wird die Gefahr vermindert, daß Abwehrmaßnahmen gegen protektionistische Verhaltensweisen von Drittländern zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Mitgliedsländern führen können.

In Übereinstimmung mit der Kommission unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung des UNCTAD-Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen um eine baldige Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten sowie einheitliche Anwendung zu verstärken. Die Durchsetzung des Kodex ist eine Grundvoraussetzung für weitere Fortschritte in der EG-Schiffahrtspolitik.

Der Bundesrat regt an, bei weiteren Verhandlungen über schiffahrtspolitische Maßnahmen der Gemeinschaft auf eine Überprüfung der Subventionen mit dem Ziel des allmählichen Abbaus und auf eine Harmonisierung der fiskalischen Belastungen hinzuwirken.

Die Kommission hat ihre Ansicht bekräftigt, daß es zur Zeit weder möglich noch notwendig sei, sich mit der schwierigen Aufgabe einer Harmonisierung der Gebührenpolitik der EG-Seehäfen zu befassen. Dem ist zuzustimmen; die einheitliche Gebührenregelung für die Nutzung der Hafeninfrastruktur kann nur Teil einer umfassenden Wegekostenregelung sein - vgl. Drucksache 127/83 (Beschluß) -.

Zu den Vorschlägen der Kommission in Anhang II nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Die Vorschläge sind nicht in gleicher Weise entscheidungsreif. Um entscheidungsreife Vorschläge nicht durch andere zu blockieren, wird es sinnvoll sein, einzelne Vorschläge bevorzugt zu verhandeln und keine geschlossene Verabschiedung anzustreben.

Der Bundesrat sieht vorrangigen Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt
(Vorschlag II.1)
- Abwehr unlauterer Preisbildungspraktiken
(Vorschlag II.6)
- Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt
(Vorschlag II.2)
- Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr
(Vorschlag II.5).

Zu den Vorschlägen im einzelnen:

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß hinsichtlich des Schutzes des freien Zugangs zur Ladung ein Handlungsbedarf der Gemeinschaft besteht. Um Maßnahmen gegen Ladungsvorbehalte wirksam werden zu lassen, ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten ein koordiniertes Vorgehen gemäß Vorschlag II.1 erforderlich. Es wird im Interesse einer Chancengleichheit der EG-Reeder auf dem Weltmarkt überdies für erforderlich gehalten, die Regelung auf alle Schifffahrtsbereiche, nicht nur die Linien- und Massengutfahrt, auszudehnen.
- Der Bundesrat begrüßt, daß im Innenverhältnis der Gemeinschaft nun auch der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Vorschlag II.2 mit gewissen Übergangsfristen eingeführt werden soll. Er geht davon aus, daß auch andere maritime Dienstleistungen wie Bergungs- und Forschungsschifffahrt von der Verordnung erfaßt werden.

- Der Bundesrat hält es für unabdingbar, daß im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des UNCTAD-Kodex der Begriff "nationale Reederei" definiert wird. Er begrüßt, daß in den Vorschlag II.4 einheitliche Kriterien im Interesse einer gleichen Auslegung aufgenommen worden sind. Die in Artikel 1 Abs. 2a bis c festgelegten Kriterien werden als unabdingbare Mindestnormen angesehen.
- Der Vorschlag einer Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Seeschifffahrt (II.5) weist gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission (Drucksache 579/81) Änderungen auf. Insbesondere wird die Überarbeitung der Artikel 4, 5 (Bedingungen und Auflagen in Verbindung mit der Freistellung) und Artikel 7 (Kontrolle) begrüßt. Dem Beschluß des Bundesrates vom 28. Mai 1982 (Drucksache 169/82) wurde insoweit Rechnung getragen.

Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus die gemäß Artikel 8 vorgesehene Einleitung von Verhandlungen mit Drittstaaten zur Harmonisierung der Kartellgesetze. Allerdings erscheint es weiterhin notwendig, die Verordnung zusätzlich auf Artikel 84 Abs. 2 EWGV zu stützen und die Gefahr von Kollisionen mit den Vorschriften des Übereinkommens vom 6. April 1974 über den Verhaltenskodex der Linienkonferenzen insbesondere im Hinblick auf die grundlegenden Begriffsbestimmungen auszuräumen.

Der Bundesrat verweist im übrigen auf seinen vorgenannten Beschluß vom 28. Mai 1982.

- Der Bundesrat hält es für dringend notwendig, die Güterlinienschifffahrt vor unlauterem Preiswettbewerb zu schützen. Das nach dem Vorschlag der Kommission (II.6)

beabsichtigte Verfahren gibt jedoch zu erheblichen Bedenken Anlaß, erscheint in dieser Form und mit diesen Zeitvorstellungen nicht praktikabel und sollte verbessert werden.

B

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.